
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für andere Bewerber an der BFS für Kinderpflege nach § 71 BFSO

1. Schulische Vorbildung:

- mindestens erfolgreicher Mittelschulabschluss **oder**
- qualifizierender Mittelschulabschluss

2. Hinweise zu Alter, Praktika, Deutschkenntnisse, Versicherungsschutz und Religionszugehörigkeit

Zulassungsalter:

- Vollendung des 21. Lebensjahres zum 1. März des Prüfungsjahres

Voraussetzung an Praktika:

- Praktikum von mindestens 800 Zeitstunden in einer sozialpädagogischen Einrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder)

Versicherungsschutz:

- Schriftlicher Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Prüfung

Erforderliche Deutschkenntnisse:

Der vorgenannte Nachweis ist zu führen durch:

- Bewerber/innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen.
oder
- im Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule – auf dem Niveau der Haupt- oder Mittelschule oder höher – mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache
- Wenn dies mit dem Zeugnis nicht möglich ist, so müssen die Deutschkenntnisse in Wort und Schrift durch einen vom Staatsministerium vorgegebenen zentralen Deutschtest (schriftlich und mündlich) nachgewiesen werden. (Termin wird von der Schule nach Anmeldung bekanntgegeben.)

Hinweis zur Religionszugehörigkeit:

- Konfessionslose Bewerber legen die Prüfung im Fach Ethik ab.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldeangaben